

Außenbereichssatzung der Stadt Mitterteich im Bereich "KLEINBÜCHLBERG"

nach § 35 Abs. 6 BauGB

Aufgrund von § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Mitterteich mit Beschluss vom 14.06.2021 folgende Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1: 2000. Der Lageplan in der Fassung vom 22.03.2021 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Rechtswirkungen für Vorhaben

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs nach § 1 kann Vorhaben im Sinn des § 35 Abs. 2 BauGB, die Wohnzwecken – sowie kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben – dienen, nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Zulässigkeitsbestimmungen

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben sowie kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben richtet sich nach § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB.

Bei den Vorhaben handelt es sich um die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB.

Von der Satzung bleibt die Anwendung des § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

Die gesicherte Erschließung ist im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mitterteich, den 15. JUNI 2021

Stadt Mitterteich


Stefan Grillmeier

Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

1. Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.03.2021 die Aufstellung der Außenbereichssatzung im Bereich Kleinbüchlberg gemäß § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.04.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der Außenbereichssatzung i.d. Fassung vom 22.03.2021 hat in der Zeit vom 15.04.2021 bis 17.05.2021 stattgefunden.
Hierauf wurde mit Bekanntmachung vom 06.04.2021 hingewiesen.

3. Behördenbeteiligung

Die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden nach § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der Außenbereichssatzung i.d. Fassung vom 22.03.2021 mit Schreiben vom 06.04.2021 bis 17.05.2021 beteiligt

4. Satzungsbeschluss

Die Stadt Mitterteich hat mit Beschluss des Stadtrates am 14.06.2021 die Außenbereichssatzung mit dem Lageplan i.d. Fassung vom 22.03.2021 als Satzung beschlossen.

5. Ausfertigung

Mitterteich, den1.5. JUNI 2021



Stadt Mitterteich

Stefan Grillmeier
Bürgermeister

6. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss zur Außenbereichssatzung wurde gemäß § 35 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB mit Bekanntmachung vom ~~18.06.21~~ ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung in Kraft.

Die Außenbereichssatzung wird seit diesem Tage während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Mitterteich, den1 8. JUNI 2021



Stadt Mitterteich

Stefan Grillmeier
Bürgermeister



Kartengrundlage: Digitale Katasterkarte des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weiden vom März 2021

↑
N
M. 1:2000

LAGEPLAN i.d. Fassung vom 22.03.2021
zur Außenbereichssatzung der Stadt Mitterteich
im Bereich **"Kleinbüchlberg"**

ausgefertigt:
Mitterteich, den **1.5. JUNI 2021**
Stadt Mitterteich



[Handwritten signature]

Stefan Grillmeier, Bürgermeister

_____ Grenze der Außenbereichssatzung
(Geltungsbereich)